



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ 815.708/1-DSR/87

Entwurf eines Smogalarmgesetzes

Stellungnahme des Datenschutzrates

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Zl.	41 - GE/984
Datum:	03. AUG. 1987
Verteilt	3. AUG. 1987 <i>[Signature]</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Dr. Hlavac

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf eines Smogalarmgesetzes, unter einem
übermittelt.

Anlagen

29. Juli 1987
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Scherz



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
 Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.708/l-DSR/87

Entwurf eines Smogalarmgesetzes

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
 dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme des Datenschutzzrates

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
 1031 W i e n

Der Datenschutzzrat hat in seiner 2. Präsidialsitzung vom
 22. Juli 1987 zu dem mit do. Zl. I-32.191/16-3/87 übermittelten
 Entwurf vom 8. Juli 1987 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Sollten über einen Einzelfall hinausgehende Datenübermittlungen (zB. vom Land an das Umweltministerium) beabsichtigt sein, wären entsprechende legistische Vorkehrungen hiefür zu treffen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, idF 370/1986, nur dann zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Diese müßte in den Entwurf des Smogalarmgesetzes Eingang finden, da § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz keine taugliche Grundlage für einen regelmäßigen Datenaustausch automationsunterstützt verarbeiteter Daten, zB. von Emissionsdaten, bildet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Juli 1987
 Für den Datenschutzzrat
 Der Vorsitzende:
 Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung
 S. Q. Q. 14